

**Leitfaden der Rechtswissenschaft**  
**Band 2**

---

**Bürgerliches Gesetzbuch**  
**Zweites Buch**

**Das Recht**  
**der Schuldverhältnisse**

**I. Hälfte**

**Allgemeiner Teil**

von

**Dr. Richard Lehmann, Berlin**



Berlin 1947

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung  
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 231547/2

Druck: A. W. Hayn's Erben, Berlin SO 36, Schlesische Str. 26

# Inhaltsverzeichnis

---

## Erster Abschnitt

### Inhalt der Schuldverhältnisse (§§ 241—304)

#### I. Grundbegriffe

	Seite
§ 1. Einleitung .....	7
§ 2. Treu und Glauben .....	8

#### II. Der Gegenstand der Leistung

§ 3. Arten des Leistungsgegenstandes .....	10
§ 4. Stück- und Gattungsschulden .....	12
§ 5. Die Geldschuld .....	13
§ 6. Die Zinsschuld .....	15
§ 7. Die Lehre vom Schadenersatz .....	16
§ 8. Wahlschulden .....	24
§ 9. Nebenverpflichtungen .....	26

#### III. Art und Weise der Leistung

§ 10. Leistung durch Dritte, Ablösungsrecht .....	28
§ 11. Der Leistungsort .....	29
§ 12. Die Zeit der Leistung (Fälligkeit) .....	30
§ 13. Das Zurückbehaltungsrecht .....	31

#### IV. Veränderungen im Inhalt der Leistung

§ 14. Die vom Schuldner zu vertretenden Umstände .....	33
§ 15. Haftung für gesetzliche Vertreter und Hilfspersonen .....	36
§ 16. Unmöglichkeit der Leistung .....	38
§ 17. Verzug des Schuldners .....	40
§ 18. Positive Vertragsverletzung .....	42
§ 19. Der Annahmeverzug .....	43

## Zweiter Abschnitt

**Schuldverhältnisse aus Verträgen (§§ 305—361)**

	Seite
§ 20. Die Begründung des Vertrages .....	45
§ 21. Gesetzliche Beschränkungen des Vertragsinhalts .....	48
§ 22. Die Form des Vertrages .....	50
§ 23. Der gegenseitige Vertrag .....	53
§ 24. Der Vertrag zugunsten Dritter .....	60
§ 25. Draufgabe, Vertragsstrafe .....	64
§ 26. Der Rücktritt .....	66

## Dritter Abschnitt

**Erlöschen der Schuldverhältnisse (§§ 362—397)**

§ 27. Die Erfüllung .....	71
§ 28. Die Quittung .....	74
§ 29. Die Annahme an Erfüllungs Statt und erfüllungshalber .....	76
§ 30. Die Hinterlegung .....	77
§ 31. Die Aufrechnung .....	80
§ 32. Erlaß und negatives Schuldanerkenntnis .....	86

## Vierter Abschnitt

**Uebertragung der Forderung (§§ 398—413)**

§ 33. Die Uebertragung der Forderung .....	87
--	----

## Fünfter Abschnitt

**Schuldübernahme (§§ 414—419)**

§ 34. Die Schuldübernahme .....	95
---------------------------------	----

## Sechster Abschnitt

**Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern (§§ 420—432)**

§ 35. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern .....	100
--	-----

## Abkürzungsverzeichnis

---

§ (ohne Zusatz)	= Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
AktGes	= Aktiengesetz vom 30. 1. 1937.
FGG	= Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898.
GBO	= Grundbuchordnung i. d. Fassung v. 5. 8. 1935.
h. L.	= herrschende Lehre.
HGB	= Handelsgesetzbuch.
HinterlggsO	= Hinterlegungsordnung v. 10. 3. 1937.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
KfzGes	= Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909.
KO	= Konkursordnung.
MSchG	= Mieterschutzgesetz vom 15. 12. 1942.
RGZ	= Amtl. Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGSt	= Amtl. Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
SchG	= Scheckgesetz vom 14. 8. 1933.
StPO	= Strafprozeßordnung.
VersVertrGes	= Versicherungsvertragsgesetz v. 30. 5. 1908.
WG	= Wechsel-Gesetz vom 21. 6. 1933.
ZPO	= Zivilprozeßordnung.
ZVG	= Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. 3. 1897.

---



Erster Abschnitt  
Inhalt der Schuldverhältnisse (§§ 241—304)

I. Grundbegriffe

§ 1

Einleitung

Jedes Schuldverhältnis stellt eine Rechtsbeziehung zwischen zwei Personen dar, auf Grund deren der eine Teil (Gläubiger) berechtigt ist, von dem anderen Teil (Schuldner) eine Leistung zu fordern (§ 241). In wirtschaftlicher Hinsicht wird durch das Schuldrecht das große Gebiet der Verträge des täglichen Lebens, wie Kauf, Schenkung, Miete, Dienst- und Werkvertrag usw., geregelt. Daneben werden — insbesondere in dem praktisch äußerst wichtigen Rechtsgebiet der sog. unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff.) — Leistungspflichten begründet, die einen Vertrag nicht voraussetzen.

Das Schuldverhältnis des BGB ist so ausgebildet, daß der Gläubiger nur einen Anspruch gegen den Schuldner, nicht aber gegenüber dritten Personen hat. Damit unterscheiden sich die Forderungsrechte grundsätzlich von den Sachenrechten, die sich gegen jedermann richten (sog. persönliche oder relative Rechte gegenüber den dinglichen oder absoluten Rechten).

**Beispiel:** Vermietet der Vermieter V. eine Wohnung, d. h. verpflichtet er sich zur Gebrauchsüberlassung der Wohnung an A. (§ 535), und überläßt er sie dann an B., so kann A. seine Ansprüche aus dem Mietvertrag nur gegen V. erheben, nicht dagegen gegen B.

Ist A. jedoch im Besitz der Wohnung, so kann er den Besitzschutz, der sachenrechtlicher Art ist (§ 858), gegen jedermann geltend machen, der ihn im Besitz der Wohnung stört.

Das Schuldverhältnis braucht sich jedoch nicht in einem Anspruch zu erschöpfen. Es können für den Schuldner neben der Hauptpflicht zur Leistung eine Reihe von Nebenpflichten entstehen.

**Beispiel:** Der Mieter einer Wohnung ist nicht nur verpflichtet, den Mietzins zu entrichten, sondern er hat auch die Mietsache schonend zu behandeln, sich jeder Belästigung des Vermieters zu enthalten, sowie bei eintretenden Mängeln dem Vermieter davon Anzeige zu machen (§ 545).

Damit wird das Schuldverhältnis zu einem elastischen und vielgestaltigen „Organismus“, aus dem im Einzelfall konkrete Ansprüche entwickelt werden können.

Begriffsnotwendiger Bestandteil des Schuldverhältnisses ist die Haftung des Schuldners. Sie bedeutet, daß sich der Gläubiger mit den Mitteln des Vollstreckungsrechtes die Leistung erzwingen kann, wenn der Schuldner sie freiwillig nicht erbringt. Die Haftung erstreckt sich in der Regel auf das ganze Vermögen des Schuldners („unbeschränkte Haftung“). Ausnahmen

z. B.: Haftung des Vermögensübernehmers nur mit dem Vermögen (§ 419), Haftung des Erben mit dem Nachlaß nach § 1975.

Merke: „Haftung“ wird auch im Sinne von Schulden-Einstehen-müssen gebraucht (z. B. Haftung auf Schadenersatz, Haftung des Tierhalters nach § 833, „Reichshaftpflichtgesetz“). Haftung einer Pfandsache bedeutet, daß der Gläubiger sie zu seiner Befriedigung verwerten kann (§ 1204 ff.).

Keine „Haftung“ begründen die sog. unvollkommenen Forderungen (Naturalobligationen), da ihre Erfüllung nicht durch Klage oder Zwangsvollstreckung erzwingbar ist. Auch diese Forderungen sind aber erfüllbar, daher kann das zu ihrer Erfüllung Geleistete nicht wegen fehlenden Rechtsgrundes zurückgefordert werden. Naturalobligationen sind vor allem die Verbindlichkeiten aus Spiel und Wette, die Forderung auf Ehemäklerlohn (§§ 762 ff, 656) und verjährte Forderungen (§ 222). Bei letzteren besteht die Besonderheit, daß sie klagbar sind, jedoch muß die Klage, wenn die „Einrede“ der Verjährung erhoben wird, abgewiesen werden.

## § 2

### Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 242).

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist über den Wortlaut des § 242 hinaus zum obersten Grundsatz des Schuldrechts wie des ganzen bürgerlichen Rechtes geworden. Was Treu und Glauben gebieten, bestimmt sich nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles. Maßgebend muß dabei für die Parteien vor allem das gegenseitige Vertrauen sein, das eine Rücksichtnahme auf die Belange des anderen Teils gebietet, weiterhin der mit dem Schuldverhältnis verbundene wirtschaftliche Zweck und schließlich die sozialen Interessen der Allgemeinheit.

1. Der Wortlaut des §-242 selbst regelt die Art und Weise der Leistung.

Der Schuldner darf nicht am unpassenden Ort oder zu unpassender Zeit die Leistung anbieten. Der Gläubiger muß unter Umständen Teilzahlung gewähren oder Teilleistungen annehmen.

2. Schon die Einleitung eines Schuldverhältnisses kann nach Treu und Glauben Pflichten mit sich bringen und eine Haftung des Schuldners aus Verschulden bei Vertragsschluß begründen (siehe unten Seite 35).

3. Durch Treu und Glauben können über die ausdrücklich vereinbarten Bestimmungen hinaus Nebenrechte und Nebenverpflichtungen entstehen, insbesondere Aufbewahrungs-, Erhaltungs-, Anzeige- und Auskunftssowie Unterlassungspflichten.

**Beispiel:** Der Vermieter, der an einen Zigarrenhändler einen Laden überlassen hat, darf in der Regel einen weiteren Laden in demselben Hause nicht auch an einen Zigarrenhändler vermieten. — Der Arbeitgeber hat auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages noch Auskunft über den Arbeitnehmer zu geben.

4. Treu und Glauben können das Schuldverhältnis auch inhaltlich gestalten und unter Umständen zu einem Wegfall von Ansprüchen führen, andernfalls die Rechtsausübung unzulässig ist.

Der Schuldner wird sich nicht auf die Verjährung berufen können, wenn er — sei es auch nur schuldlos — den Gläubiger von der Unterbrechung der Verjährung abgehalten hat. Ebenso wenig kann er den Einwand der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Formmangels erheben, wenn er schuldhaft den Gläubiger in den Irrtum versetzt hat, daß das Rechtsgeschäft einer Form nicht bedürfe. Keine Partei darf sich in Widerspruch mit ihrem früheren Verhalten setzen.

Eine Verwirkung von Ansprüchen und Gestaltungsrechten (u. a. Rücktritt, Kündigung) kann gegeben sein, wenn der Gläubiger längere Zeit hat nutzlos verstreichen lassen und der Schuldner daraus schließen konnte, der Gläubiger wolle den Anspruch nicht mehr geltend machen.

Haben beide Parteien gemeinsam gewisse Umstände zur Grundlage des Vertrages gemacht, die in Wirklichkeit nicht vorhanden waren oder wider Erwarten nicht eingetreten sind, so kann das Festhalten am Vertrag gegen Treu und Glauben verstoßen (Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage).

Es können dann je nach der Sachlage Ansprüche auf Vertragsänderung oder auf einen billigen Leistungsausgleich, äußerstenfalls Rücktrittsrechte entstehen.

Die Anwendung dieser Grundsätze muß aber stets eine besondere Ausnahme darstellen, denn auch und gerade Treu und Glauben bedeuten Vertragstreue, und der Richter ist grundsätzlich nicht befugt, eine vertragliche bedingene Leistung durch die „billige“ oder angemessene zu ersetzen.

5. Die „alten“ Schulden.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage, ob die sog. „alten“ Schulden, d. h. Zahlungsverpflichtungen, die vor Kriegsende entstanden sind, auch jetzt noch erfüllt werden müssen. Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Wegen der weitgehenden Wirkungen des Zusammenbruches (Zerstörung von Betriebseinrichtungen, Leistungsunfähigkeit oder Wegfall staatlicher Auftraggeber, Kontensperren und Reparationsleistungen) auf nicht abgewickelte Schuldverhältnisse kann jedoch eine abschließende Beantwortung nur durch besondere gesetzgeberische Maßnahmen erfolgen. Mit Ausnahme von Berlin sind auch bereits in allen vier Zonen hierzu Verordnungen ergangen, die in ihrer Tragweite zwar unterschiedlich sind, aber übereinstimmend den Fortbestand der alten Schulden voraussetzen. Teilweise beschränken sich diese Rechtssätze auf Aussetzung gerichtlicher

Verfahren<sup>1)</sup> oder ermöglichen es dem Schuldner, richterliche Vertragshilfe in Anspruch zu nehmen<sup>2)</sup>. Ein besonderes Bedürfnis, ohne derartige Bestimmungen zu angemessenen Ergebnissen zu gelangen, besteht daher z. Zt. besonders in Berlin. Von der Rechtsprechung der Berliner Gerichte wird ebenfalls im allgemeinen die Auffassung vertreten, daß grundsätzlich alte Verbindlichkeiten zu erfüllen sind. Doch hat das Landgericht Berlin in einer Entscheidung vom 5. 12. 46<sup>3)</sup> nach Treu und Glauben von dem Gläubiger ein besonderes Entgegenkommen verlangt, daß ihm im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse gebieten könne, Stundung oder Teilzahlung zu gewähren, sowie auf Zinsen, unter Umständen auf einen Teil des Anspruchs und in ganz besonderen Ausnahmefällen sogar auf den ganzen Anspruch zu verzichten.

## II. Der Gegenstand der Leistung

### § 3

#### Arten des Leistungsgegenstandes

1. Der Inhalt der vom Schuldner zu erbringenden Leistung kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen (§ 241).

a) Ein Tun, d. h. eine positive Leistung, ist z. B. jede Hingabe eines Gegenstandes zum Zwecke der Uebereignung (Kauf) oder der Gebrauchsüberlassung (Miete), jede Arbeits- und Dienstleistung, jede Herstellung eines Werkes.

b) Die Unterlassungspflichten können den Hauptinhalt eines Schuldverhältnisses ausmachen, meist sind es jedoch nur Nebenpflichten, z. B. Wettbewerbsverbote bei Verkauf einer gewerblichen Praxis, Konkurrenzklauseln der Handlungsgehilfen nach Beendigung des Dienstverhältnisses. In vielen Fällen enthält auch die Verpflichtung zu einer positiven Leistung gleichzeitig die Pflicht, alles zu unterlassen, was den Zweck der Leistung gefährden würde.

2. Die Leistung kann eine einmalige, wiederkehrende oder fortgesetzte sein.

<sup>1)</sup> Britische Zone: Aussetzungsverordnungen der OLG.-Präsidenten, meist vom 8. 2. 46 (vgl. Süddeutsche Jur.-Ztg. 1946, S. 78) für Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Zahlungseinstellungen der öffentlichen Hand stehen.

Französische Zone: Rechtsanordnung zur Ergänzung der VO. über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten (für Südbaden vom 19. 7. 46, für Hessen-Pfalz vom 1. 9. 46, für Süd-Württemberg vom 6. 8. 46 (vgl. Dtsch. Rechtsztg. 1946, S. 145): Aussetzung gerichtlicher Verfahren bis zu 6 Monaten, sowie Bewilligung von Zahlungsfristen.

<sup>2)</sup> Sowjetische Zone: VO. der Dtsch. Finanzverwaltung und der Dtsch. Justizverwaltung der sowjet. Besatzungszone mit Ermächtigung der Sowjetischen Militär-Administration über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden vom 4. 7. 46 (vgl. VOBl. Prov. Sachsen 1946, 339) ermöglicht im Wege richterlicher Vertragshilfe, Zahlungsaufschub und Gewährung von Teilzahlung.

Amerikanische Zone: Vertragshilfegesetz 1946 (Bayern 25. 4. 46, Hessen 24. 8. 46, vgl. Südd. Jur.-Ztg. 1946 S. 158) ermöglicht Stundung, Umgestaltung gegenseitiger Verträge und Aufhebung eingetretener Rechtsnachteile.

<sup>3)</sup> Vgl. Haus und Wohnung 1947, S. 218.

a) Eine einmalige Leistungspflicht besteht bei den meisten Umsatzgeschäften des täglichen Lebens, z. B. in der Verpflichtung des Zeitungsverkäufers zur Uebereignung der gekauften Zeitung, des Schneiders zur Lieferung des bestellten Anzuges oder des Darlehnschuldners zur Rückzahlung der geschuldeten Summe.

b) Bei den wiederkehrenden Leistungen ist der Schuldner in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitabschnitten zu einer Leistung verpflichtet, z. B. zur Zins- oder Rentenzahlung, zur Abzahlung des Kaufpreises bei Teilzahlungsgeschäften. Ein Sonderfall dieser Verträge ist der sog. Sukzessivlieferungsvertrag. Dies ist ein einheitlicher Vertrag, durch den sich der eine Teil zur ratenweisen Lieferung einer bestimmten Warenmenge, der andere Teil zur ratenweisen Zahlung verpflichtet hat. Hierhin gehören die meist auf einige Jahre laufenden Bierlieferungsverträge, die zwischen Brauereien und den Pächtern von Gastwirtschaften abgeschlossen werden.

c) Liegt eine fortgesetzte Leistungspflicht vor, so spricht man von einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Miete, Leihe, Dienstvertrag und viele auf ein Unterlassen gerichtete Verbindlichkeiten). Da hierbei die Vertragsgenossen auf eine längere Zeit miteinander verbunden sind, bestehen erhebliche gegenseitige Rechte und Pflichten. Wegen dieser Eigenart betrifft die richterliche Vertragshilfe häufig Dauerschuldverhältnisse.

### 3. Die Leistung kann teilbar oder unteilbar sein.

Teilbar ist eine Leistung nur dann, wenn sie sich ohne Wertminderung in gleichartige Teile zerlegen läßt. Dies wird im allgemeinen nur bei Geldleistungen und vertretbaren Sachen der Fall sein. Unteilbar sind nicht nur die Leistungen, deren Gegenstand nicht teilbar ist, sondern auch alle diejenigen, deren Leistungszweck eine teilweise Erfüllung nicht zuläßt.

Auch bei teilbaren Leistungen ist der Schuldner grundsätzlich zu Teilleistungen nicht berechtigt (§ 266, Ausnahme bei Aufrechnung § 398, sowie Art. 39 II WG, 34 II SchG, § 757 ZPO, § 149 KO).

**Beispiel:** Hat der Darlehnschuldner den Betrag von 500 RM zurückzuzahlen, so kann der Gläubiger eine Rückzahlung von zunächst 300 RM ablehnen.

Ist aber der Mieter einer Wohnung mit einem Teil des Mietzinses aus dem Vormonat im Rückstand und bietet er dem Vermieter nunmehr die neue Monatsmiete in voller Höhe an, so darf der Vermieter diese Zahlung nicht als unzulässige Teilzahlung zurückweisen. Denn jede Monatsmiete ist als selbständige Forderung anzusehen.

Der Unterschied zwischen teilbarer und unteilbarer Leistung ist von besonderer Bedeutung bei der Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung. Kann der Schuldner die Leistung nur teilweise erbringen, so liegt bei teilbarer Leistung Teil-, bei unteilbarer Leistung aber volle Unmöglichkeit vor.

## § 4

## Stück- und Gattungsschuld

I. 1. Ist der Gegenstand der Leistung von den Parteien durch ganz bestimmte individuelle Merkmale bezeichnet, so liegt eine Stück- oder Speziesschuld vor, z. B. es wird ein bestimmter Kraftwagen mit genauem Kennzeichen oder ein bestimmtes Paar Schuhe aus einem Tauschladen geschuldet.

2. Eine Gattungsschuld ist gegeben, wenn der Leistungsgegenstand von den Parteien nur nach Artmerkmalen bestimmt ist, z. B. Lieferung von 20 Zentner Kohle, 30 t Weizen oder 100 Zentner Kartoffeln.

Bei den Gattungsschulden wird es sich meist um vertretbare Sachen (§ 91) handeln. Dies ist jedoch nicht notwendig. Denn die Vertretbarkeit ist eine objektive Eigenschaft, während die Bestimmung des Leistungsgegenstandes von den Parteien abhängig ist. Daher können auch nicht vertretbare Sachen Gegenstand einer Gattungsschuld sein.

3. Von einer begrenzten Gattungsschuld spricht man, wenn aus einem bestimmten Vorrat geleistet werden soll, z. B. wenn ein Produzent Erzeugnisse zu leisten verspricht, die in seinem Betrieb hergestellt werden. Hier tritt in Abweichung von § 279 Befreiung von der Leistungspflicht bereits ein, wenn der Vorrat untergeht, evtl. ist der Schuldner verpflichtet, bei Ansprüchen mehrerer Gläubiger eine entsprechende Kürzung vorzunehmen.

II. Da naturgemäß der Schuldner nur einen bestimmten Gegenstand leisten kann, muß sich die Gattungsschuld in ihrem Verlauf auf ein bestimmtes Stück konzentrieren.

1. Besteht die Gattung aus mehreren Arten, so ist der Schuldner gemäß § 243 Abs. 1 verpflichtet, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Sache von mittlerer Art und Güte zu liefern (vgl. § 360 HGB).

2. Die Umwandlung in eine Stückschuld erfolgt nach § 243 Abs. 2, sobald „der Schuldner das zur Leistung der Sache seinerseits Erforderliche getan hat“.

Dies bedeutet stets Ausscheidung aus der Gattung. Hinzu muß aber kommen bei Holschulden: wörtliches Angebot des Schuldners an seinem Wohnsitz (§ 295), bei Bringschulden: Angebot am Wohnort des Gläubigers, bei Schickschulden: Uebergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die zur Versendung bestimmte Person (§ 447). Bei Geldschulden ist stets Ankunft beim Gläubiger erforderlich (§ 270, vgl. unten S. 30).

3. Die Umwandlung der Gattungsschuld in eine Stückschuld hat die Wirkung

a) der Schuldner ist an die angebotene Sache gebunden, er braucht keine andere zu leisten, der Gläubiger kann keine andere fordern.